Gesetzbuch

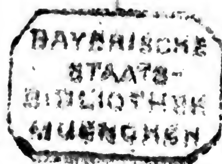
über

schwere Polizey-Uibertretungen.



Grätz,
bey Joh. Andreas Kienreich,
Buchhändler und Buchdrucker.

1804.



Zweyter Theil:

Von

den schweren Polizey-Uibertretungen,

und

dem Verfahren bey denselben.

Erster Abschnitt:

Von

den schweren Polizey-Uibertretungen,

und

Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück:

Von

den schweren Polizey-Uibertretungen überhaupt.

§. 1.

Die schweren Polizey-Uibertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder, wo der Uibertreter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen, verpflichtet ist. Die Unwissenheit kann also bey schweren Polizey-Uibertretungen nicht entschuldigen.

Allgemeine Verbindlichkeit des Strafgesetzes in Ansehung schwerer Polizey-Uibertretungen.

§. 2.

Auch Ausländer, die sich in diesen Ländern aufhalten, können schwerer Polizey-Uibertretungen schuldig werden, da sie verbun-

Verbindlichkeit der Ausländer.

bunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit, und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen sich bekannt zu machen, und, dafern sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben.

§. 3.

Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, sind schwere Polizey-Uibertretungen.

Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können; so sind dieselben dennoch nach Beschaffenheit der Umstände als schwere Polizey-Uibertretungen zu bestrafen.

§. 4.

Strafbare Handlungen der Kindheit. Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis vierzehnten Jahre.

Die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zu dem vollendeten zehnten Jahre sind bloß der häuslichen Züchtigung überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als schwere Polizey-Uibertretungen bestrafet.

§. 5.

§. 5.

Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung, oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist an sich eine schwere Polizey-Uibertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabey mit untergelaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolget ist.

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden sind schwere Polizey-Uibertretungen.

§. 6.

Auch der Versuch einer schweren Polizey-Uibertretung macht strafbar, wenn der Vollzug der Uibertretung nicht aus dem Willen des Handelnden, sondern bloß durch Dazwischenkunft zufälliger Umstände unterblieben ist.

Auch der Versuch, wann der Vollzug nur zufällig unterblieben ist.

§. 7.

Dadurch, daß nach Orts- oder persönlichen Umständen manche Gegenstände der schweren Polizey-Uibertretungen irgendwo nicht vorhanden sind, verliert dieses Strafgesetz nichts von seiner Allgemeinheit: die Anwendung derselben tritt ein, sobald die Veränderung der Umstände dazu geeignet macht.

Anwendung dieses Gesetzes nach Orts- oder persönlichen Umständen.

Zwey-

Zweytes Hauptstück:

Von

den Strafen der schweren Polizey-Uibertretungen überhaupt.

§. 8.

Gattungen der Strafen bey schweren Polizey-Uibertretungen.

Die schweren Polizey-Uibertretungen werden bestraft:

a) um Geld;

b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften, oder Geräthe;

c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;

d) mit Arrest;

e) mit körperlicher Züchtigung;

f) mit Abschaffung aus einem Orte;

g) aus einer Provinz;

h) aus sämmtlichen Ländern des österreichischen Staates.

§. 9.

§. 9.

Geld, Waaren, und Geräthe verfällt dem Armen Fonde.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen schwerer Polizey-Uibertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die Uibertretung begangen worden.

§. 10.

Verlust von Rechten und Befugnissen, gegen wen solcher verhängt wird?

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt, gegen graduirte, oder andere ein Amt, oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen; gegen solche, die ein Handwerk, oder Gewerbe als Bürger, oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung treiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit, oder für beständig zuerkennet.

§. 11.

Arrest. Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes hat zwey Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz bezeichnet; und besteht in Verschliessung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobey dem Verurtheilten, wann er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung der Seinigen zu ver-

schaf-

schaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

§. 12.

Zweyter Grad.

Der Arrest des zweyten Grades wird durch den Zusatz: strenger Arrest, bezeichnet. In diesem wird der Verurtheilte mit leichten Eisen an Füssen beleget, täglich nur mit einer warmen Speise genähret, zum Trunke auf Wasser beschränket: Ihm wird kein Besuch und keine Unterredung, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person, gestattet, und eine Arbeit zugewiesen.

§. 13.

Hausarrest.

Außer diesen beyden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen blosse Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkennet werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bey Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

§. 14.

§. 14.

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

Die kürzeste Dauer des Arrestes ist von vier und zwanzig Stunden; die längste von sechs Monaten.

§. 15.

Körperliche Züchtigung. Wer derselben unterliegt?

Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bey dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen, und denjenigen Volksklassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung, und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde.

§. 16.

Vollstreckung bey dem männlichen, dann weiblichen Geschlechte und Jünglingen.

Diese Strafe besteht bey dem männlichen Geschlechte in Stockstreichen, bey dem weiblichen, und Jünglingen unter achtzehn Jahren in Ruthenstreichen. Sie kann mit einem Male die Zahl von fünf und zwanzig Streichen nicht übersteigen, und wird nie öffentlich vollzogen.

§. 17.

Abschaffung.

Die Abschaffung aus einem Orte, oder aus einer Provinz, findet Statt gegen öfter-

österreichische Unterthanen, auf bestimmte, nach Beschaffenheit der Uibertretung und Umstände, auch auf unbestimmte Zeit. Auf Abschaffung aus den sämmtlichen Provinzen des österreichischen Staates kann nur gegen Fremde erkannt werden.

§. 18.

Verschärfung der Strafen.

Die hier aufgezählten Strafarten werden auch verschärfet. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wann von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und nach dem Masse, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmet ist.

§. 19.

Verschärfungen des Arrestes.

Der Arrest insbesondere wird verschärft:

a) durch körperliche Züchtigung;
b) durch Fasten;
c) durch öffentliche Ausstellung;
d) durch schwerere, oder
e) öffentliche Gemeinde-Arbeit.

§. 20.

Verschärfung des Arrestes: ersten Grades; zweyten Grades.

Wird die Verschärfung durch Fasten, dem Arreste des ersten Grades angehänget; so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bey dem Arreste des zweyten Grades §. 12. vorgeschrieben ist. Bey Verschärfung des Arrestes des zweyten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brod und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweymal in einer Woche geschehen.

§. 21.

Oeffentliche Ausstellung.

Die öffentliche Ausstellung geschieht vor dem Gerichtshause in einem Kreise der Wache, zuweilen auch mit einer angehängten Tafel, welche die Ursache der Ausstellung ankündiget. Diese Verschärfung findet nur bey dem strengen Arreste Platz, und nur wo sie im Gesetze bestimmt, und im Urtheile namentlich ausgedrücket ist.

§. 22.

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Strafe aus-

Im Allgemeinen kann die für jede Uibertretung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkom-

geglichen werden.

kommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

§. 23.

Ausnahmen.

Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) Wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen, oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum merklichen Abbruche gereichen;

b) Wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings, oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte;

c) Wenn im Gesetze die Strafe der Züchtigung mit Streichen bestimmt ist; die körperliche Beschaffenheit, oder Gesundheit des Verurtheilten aber eine solche Bestrafung nicht gestattet.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe zu erkennen; im zweyten

ten Falle ist die Dauer der Strafzeit abzukürzen, und an ihre Stelle, nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit, schwerere Arbeit, körperliche Züchtigung, oder Fasten zu setzen; im dritten Falle muß die körperliche Züchtigung in Arreststrafe, mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings, abgeändert werden.

§. 24.

Im Gegensatze mit dem §. 23. kann nach Beschaffenheit eintretender Verhältnisse der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden.

§. 25.

Wann Hausarrest verhänget werden kann?

Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades, Hausarrest verhänget werden, wann der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung verhindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

§. 26.

§. 26.

Zwischenraum des richterlichen Ermessens.

Bey Gegenständen, worüber hier verfüget wird, darf die Bestrafung nur nach diesem Gesetze ausgemessen; in keinem Falle aber auf eine größere als die höchste, oder auf eine kleinere, als die niedrigste für jede Uibertretung darin bestimmte Strafe erkannt werden. Nur der Zwischenraum bleibt in der Anwendung auf die Umstände dem Ermessen des Richters überlassen.

§. 27.

Die überstandene Strafe.

Die Strafe einer schweren Polizey-Uibertretung hat, wann sie überstanden ist, keine weitere Wirkung. Jedoch bleibt dem Beschädigten sein Recht stets vorbehalten.

Drittes Hauptstück:

Von

Bestrafung der Unmündigen.

§. 28.

Unmündige können auf zweyfache Art schuldig werden:

a) durch Uibertretungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären; aber wann Unmündige sie begehen, nach §. 4. nur als schwere Polizey-Uibertretungen bestraft werden;

b) durch Uibertretungen, welche schon an sich nur schwere Polizey-Uibertretungen sind.

Unmündige werden schuldig: durch Verbrechen, die von solchen zu schweren Polizey-Uibertretungen übergehen;

durch schwere Polizey-Uibertretungen an sich.

§. 29.

Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der ersten Art sind mit Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände, von einem Tage bis zu sechs Mo-

Bestrafung der ersteren.

Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann verschärft werden: mit Fasten, körperlicher Züchtigung, und schwerer Arbeit.

§. 30.

Umstände, worauf bey Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

Die Umstände, worauf bey Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfungen Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der Uibertretung;

b) das Alter des Uibertreters, nachdem sich selbiges mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit, oder Unverbesserlichkeit.

§. 31.

Mit selber ist eine angemessene Arbeit, und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

§. 32.

Die von Unmündigen begangenen Uibertretungen der zweyten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder, nach dabey sich zeigenden besondern Umständen der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeiten überlassen.

Von Unmündigen begangene schwere Polizey-Uibertretungen an sich, sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Obrigkeit überlassen.

Viertes Hauptstück:

Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizey-Uibertretungen.

§. 33.

Die Handlungen, und Unterlassungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit, und ihres nachtheiligen Einflusses, hiermit als schwere Polizey-Uibertretungen erkläret werden, theilen sich in folgende Gattungen:

Eintheilung der schweren Polizey-Uibertretungen.

§. 34.

1tens Ubertretungen gegen die öffentliche Sicherheit.

Schwere Polizey-Ubertretungen gegen die öffentliche Sicherheit; nähmlich, gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand; gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit, und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 35.

2tens gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

Ubertretungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nähmlich: der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit, oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthums, oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre, und des guten Rufes; oder irgend der Sicherheit der Rechte, Gefahr oder Nachtheil bringen.

§. 36.

3tens gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Ubertretungen endlich, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Fünf-

Fünftes Hauptstück:

Von

schweren Polizey-Uibertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand.

§. 37.

Schwere Polizey-Uibertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand sind: a) Theilnahme an geheimen Gesellschaften, b) Auflauf, c) Druck, Verkauf oder Verbreitung von Büchern, von Kupferstichen gegen die Censurs-Gesetze; d) Winkelbuchdruckerey, e) Verleitung zur Auswanderung, f) Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten.

Schwere Polizey-Uibertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und Ruhestandes.

§. 38.

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seyn, unter welcher Benennung oder Gestalt

Geheime Gesellschaften.

stalt sie bestanden haben, oder bestehen mögen, sind untersagt. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht einer schweren Polizey-Uibertretung schuldig.

§. 39.

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

Da unschädliche Vereinigungen sich dem Kenntnisse der Obrigkeit zu entziehen, keine Ursachen haben; so ist als eine geheime Gesellschaft überhaupt jede Vereinigung anzusehen: a) wenn das Daseyn derselben der Obrigkeit verborgen gehalten wird; b) wenn zwar das Daseyn derselben bekannt ist, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlichet, oder eine falsche Verfassung, falsche Satzungen vorgegeben; c) wenn von einer auch bekannten Gesellschaft der Obrigkeit die Mitglieder verschwiegen werden; d) wenn Mitglieder einer ehemahls zwar erlaubten oder geduldeten, aber nun aufgehobenen, oder nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte halten, oder fortsetzen.

§. 40.

Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer

der a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet, b) Mitglieder zu einer innerhalb des Landes bestehenden, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt, c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist; d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält; e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft, in was immer für einer Eigenschaft beywohnet; f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus vermiethet, oder seine Wohnung leihet; g) endlich, der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Daseyn einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.

§. 41.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft: die Anwerber, die Vorsteher;

Die Strafe der Uibertretung ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber, diejenigen, die als Vorsteher Zusammenkünfte halten, sind zu stren-

gem

gem Arreste von drey bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 42.

gegen die, welche den Zusammenkünften beywohnen, oder durch Korrespondenz Theil nehmen;

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beywohnen, oder durch Korrespondenz an derselben Theil nehmen, sind das erste Mahl mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bey wiederhohlter Uibertretung mit strengem Arreste von einem bis drey Monaten zu bestrafen.

§. 43.

ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn.

Wer sein Haus, oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leihet, oder vermiethet; dafern er kein Mitglied der Gesellschaft ist, soll zu Arrest von einem bis zu drey Monaten verurtheilet werden. Nebst dem, wenn das Haus, oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

§. 44.

Wenn sie Mitglieder derselben sind.

Ist derjenige, der in seinem Hause, oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft; so ist

ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monaten zu bestrafen.

§. 45.

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt.

Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften, nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis drey Monaten.

§. 46.

Verschärfungsfälle.

Sind die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzet worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr; so ist nach Länge der Zeit, und Beschaffenheit der Umstände der strenge Arrest auf sechs Monate zu verlängern.

§. 47.

Straffälligkeit der Ausländer.

Auch Ausländer werden dieser Uibertretung schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern a) eine geheime Gesellschaft zu errichten; b) Mitglieder zu einer inländischen, oder auswärtigen

tigen geheimen Gesellschaft zu werben, unternehmen; c) bey sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten; oder d) zu Zusammenkünften dieser Art ihre Wohnung leihen; e) durch Briefe oder auf andern Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beytragen.

§. 48.

Bestrafung.

Die Bestrafung des Uibertretungsfalles a) ist strenger Arrest von einem zu sechs Monaten; des Falles b) und c) strenger Arrest von einem bis zu drey Monaten; die Bestrafung der übrigen Fälle, Arrest von einem bis drey Monaten. Nach vollendeter Strafzeit ist der Ausländer stets aus den sämmtlichen österreichischen Ländern abzuschaffen.

§. 49.

Bestrafung wenn Ausländer vom Auslande her, eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mit-

Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bey seiner Betre-

tretung mit der auf diese beyden Fälle §. 48. bestimmten Strafe zu belegen. glieder werden.

§. 50.

Pflicht der Vorsteher, Beamten ꝛc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehört.

Bey Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Korrespondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, so der Gesellschaft gehört, vorenthält, oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestrafet werden. Die Kassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

§. 51.

Auflauf. Wer sich desselben schuldig mache?

Des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öffentlichen Beamten oder Diener mehrere Menschen zur Mithülfe, oder Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem, nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monaten.

Strafe.

§. 52.

Mitschuldige.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Aufforderer in Mithülfe oder Widersetzung zugesellet.

§. 53.

Pflicht des Hausvaters bey einem Auflaufe.

Sobald bey einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Haus zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und ins besondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

§. 54.

Strafe des Hausvaters, oder Familien-Vorstehers; derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

Die Strafe des Hausvaters oder Familien-Vorstehers ist Arrest von einer Woche zu einem Monate. Eben so sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernen, ob sie gleich an keiner Unordnung Theil nehmen.

§. 55.

§. 55.

Wer bey einem auch aus jeder andern Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe, dem Beamten, oder der Wache, wann diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, ist nach Beschaffenheit der Person mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, oder mit zehn, bis fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen.

Strafe derjenigen, welche bey einem Auflaufe dem Beamten und der Wache nicht Folge leisten;

§. 56.

Hätte der Uibertreter bey seiner Weigerung sich mit dem Beamten oder der Wache, in Zank oder Wortstreit eingelassen; so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärfet werden soll.

derjenigen, welche sich mit dem Beamten, und Wachen in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

§. 57.

Folgende Fälle sind in Rücksicht auf Bücher-Censur als schwere Polizey-Uibertretungen zu behandeln:

Erster Fall. Wenn ein Buchdrucker, oder Buchhändler ein Werk, Flugschriften, oder einzelne Blätter von was immer für

Druck, Verkauf, oder die Verbreitung von Büchern oder Kupferstichen gegen die Censursgesetze. Hierher gehört: I. Druck oder

Verkauf ohne Censur.

für einem Inhalte und Umfange ohne Censur druckt, oder verkauft.

§. 58.

Strafe.

Die Bestrafung dieser Uibertretung ist, nebst Zerstörung des Schriftsatzes, und dem Verfalle der Auflage, oder der davon vorhandenen Exemplare, das erste Mal eine Geldstrafe von zweyhundert bis fünfhundert Gulden; das zweyte Mal nebst der Geldstrafe ein- bis dreymonatlicher Arrest; auf den dritten Rückfall der Verlust der Gerechtsame der Buchdruckerey oder des Buchhandels. Bey dieser Uibertretung ist zugleich auf den Inhalt des Werkes, und auf den Umstand zu sehen, in welcher Menge dasselbe verbreitet worden.

§. 59.

Verkauf, Druck oder Nachdruck eines im Ganzen verworfenen Werkes.

Zweyter Fall. Wenn ein Buchdrucker ein Werk, das von der Censur im Ganzen verworfen worden ist, druckt, oder nachdruckt; wenn ein Buchhändler ein solches Werk, es sey im Lande oder auswärts, verkauft, verbreitet, oder sonst auf eine Art in Umlauf bringt.

§. 60.

§. 60.

Strafe.

Im Allgemeinen ist diese Ubertretung sogleich das erste Mal, nebst dem Verfalle der vorhandenen Exemplare, mit einer Geldstrafe von zweyhundert bis fünfhundert Gulden und ein- bis dreymonatlichem Arreste; das zweyte Mal noch mit Verlust der Buchdruckerey oder des Buchhandels zu bestrafen.

§. 61.

Wann von der Censur weggestrichene Stellen oder Worte wieder aufgenommen; Zusätze gemacht werden.

Diese Strafe ist auch dann zu verhängen, wann in einem Werke einzelne Stellen oder Wörter von der Censur weggestrichen, das Weggestrichene aber in den Druck wieder aufgenommen, oder, wann in einer schon censurirten Handschrift der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassungen verändert worden.

§. 62.

Verschärfung der Strafe.

Dafern das gegen das Verbot der Censur gedruckte oder verkaufte Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht, ist der Schuldige nicht nur sogleich mit dem Verluste der Buchdruckerey oder des Buchhan-

handels zu bestrafen, sondern als ein Werkzeug der Verführung auch zum strengen Arreste nach Maß der geschehenen Verbreitung, von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 63.

Wann diese Uibertretung in ein Verbrechen übergeht?

Wäre der Inhalt des verbreiteten Werkes, die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören, geeignet; so geht die Uibertretung in ein Verbrechen über, für welches im ersten Theile die Strafe bestimmet ist.

§. 64.

Das Hausiren; unbefugter, geheimer Handel mit Büchern, oder andern gedruckten Sachen. Strafe.

Dritter Fall. Wer mit Büchern oder andern gedruckten Sachen hausiret, oder auf was immer für eine Art unbefugten, oder geheimen Handel treibt. Die Bestrafung im Allgemeinen ist, nebst der Abnahme der Bücher, Arrest von einem Monate. Dafern aber die auf solche Art in Umlauf gebrachten Druckschriften verboten sind, soll der Uibertreter, nebst der Abnahme derselben mit einer Geldstrafe von zweyhundert bis fünfhundert Gulden und mit dreymonatlichem Arreste; und sind die Bücher zugleich sittenverderblich, nebst der Geld-

strafe

strafe mit strengem Arreste zwischen einem bis zu drey Monaten bestrafet werden. Ist der Uibertreter ein Ausländer; so ist er in den letzten Fällen nach ausgestandener Strafe aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 65.

Ohne Erlaubniß der Behörde veranlaßter Ausruf von Gebethen, Liedern, Kriegsnachrichten, Beschreibungen rc. rc.

Vierter Fall. Wenn Buchdrucker oder Buchhändler Gebethe, Lieder, Gedichte, Kriegsnachrichten, Beschreibungen, u. d. gl. einzelne Blätter, ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde erhalten zu haben, ausrufen, und verkaufen lassen.

§. 66.

Strafe gegen Buchdrucker und Buchhändler;

Der Buchdrucker oder Buchhändler, der dieses Verbot übertritt, soll, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zweyhundert Gulden, und mit einmonatlichem Arreste bestrafet; das zweyte Mal die Strafe verdoppelt; das dritte Mal ihm der Buchhandel, oder die Druckerey abgenommen werden. Enthielten dergleichen Flugblätter ganz falsche und beunruhigende Nachrichten von vaterländischen Angele-

genheiten, oder wären sie auf Sittenverderbniß, oder Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtet; so ist die Strafe nach den §. §. 62. und 63. auszumessen.

§. 67.

gegen die, so ausrufen.

Diejenigen, die sich zum Ausrufe solcher Blätter haben gebrauchen lassen, sollen mit dreytägigem Arreste; bey jeder weiteren Uibertretung aber mit fünf und zwanzig Streichen bestrafet werden.

§. 68.

Alles dieß erstrecket sich auch auf gestochene Blätter.

Alle in Ansehung der Bücher, Flugschriften, und einzelnen Blätter genannten Uibertretungsfälle treten auch bey gestochenen Blättern, von was immer für einem Gegenstande ein, und sind nach Beschaffenheit des Falles, und der Umstände auch mit gleichen Strafen zu belegen.

§. 69.

Winkelbuchdruckerey, oder eine Handpresse mit einem Schriftsatze. Strafe.

Wenn Jemand, der nicht zur Buchdruckerey befugt ist, eine Winkelbuchdruckerey, oder eine Handpresse mit einem Schriftsatze hält, soll der Uibertreter nebst dem Verluste alles Buchdruckerey-Geräthes

thes zu einer Geldstrafe von fünf hundert Gulden verurtheilet, und würde bewiesen, daß aus einer solchen Winkelbuchdruckerey ein Buch oder irgend eine Flugschrift in Umlauf gesetzet worden, nach Beschaffenheit derselben noch mit der in den §. §. 62. und 63. ausgemessenen Strafe beleget werden.

§. 70.

Verleitung zur Auswanderung. Strafe.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Unterthanen dieser Staaten zur Ansiedelung in fremden Ländern zu verleiten, soll mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestrafet werden. Ist der Uibertreter ein Ausländer; so ist dem Urtheile die Abschaffung aus den sämmtlichen Erbländern nach vollendeter Strafzeit anzuhängen.

§. 71.

Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten. Bestrafung.

Derjenige, welcher Untergebene gegen ihre Obrigkeiten durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen sucht, und dadurch dieselben zu grundlosen Beschwerdführungen reitzet, ist als ein Aufwiegler gegen die Obrigkeit mit ein- bis dreymonatlichem Arreste zu bestrafen. Hätte er zur Ein-

stimmung Unterschriften, oder gar Geldbeyträge gesammelt; so ist derselbe, je nachdem solche Schriften größere, unwahrhaftere Beschuldigungen, und beleidigendere Ausdrücke enthalten, mit Verschärfung des Arrestes, durch Fasten und Züchtigung, mit Streichen oder Gemeindearbeit zu bestrafen. Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift nach Umständen und Maß seiner Gefährlichkeit aus dem Orte, und der ganzen Provinz, und wäre derselbe ein Ausländer, auch aus sämmtlichen Erbländern abgeschaffet werden.

Sechstes Hauptstück:

Von

schweren Polizey = Uibertretungen gegen öffentliche Anstalten, und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 72.

Jede sowohl wörtliche, als thätige Beleidigung einer Civil- oder Militar = Wache ist eine schwere Polizey = Uibertretung. Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate; thätige, von einem bis auf drey Monate zu bestrafen. Beleidigungen der Wache. Strafe.

§. 73.

Dafern eine der beyden vorerwähnten Uibertretungen Folgen nach sich gezogen, und den Beamten oder die Wache in Vollstreckung ihres Amtes oder Dienstes wirklich gehindert hat, ist der Schuldige zu strengem Arreste von drey bis zu sechs Monaten zu verurtheilen. Verschärfungsfälle.

§. 74.

§. 74.

Mißhandlung von Patenten, Verordnungen, ꝛc. ꝛc. Strafe.

Einer schweren Polizey-Uibertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene, oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, durch Zerreissen, Besudeln, oder auf sonst eine Art mißhandelt. Geschieht diese Uibertretung aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen; so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche, oder Züchtigung mit zehn bis fünf und zwanzig Streichen. Zeigte sich aber bey der Untersuchung die Absicht einer gegen die Obrigkeit gerichteten Beschimpfung, oder um die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drey Monaten.

§. 75.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsetzlich zerschlägt,

oder

oder auf sonst eine Art beschädigt, ist mit Arrest von drey Tagen zu einem Monate zu bestrafen.

§. 76.

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen rc. rc. Strafe.

Die muthwillige Abwerfung, oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges, oder Geländers, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Strassen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens und veranlaßten Schadens, mit Arrest von einem bis zu drey Monaten zu bestrafen. Hätte der Ubertreter das abgeworfene Holz entfremdet; so tritt auch die Strafe des Diebstahles ein.

§. 77.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. Strafe.

Uiberhaupt ist die Hinwegreissung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellet werden, eine schwere Polizey-Uibertretung, die insgemein mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monaten; bey unterlaufender größerer Bosheit, und er-

erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

§. 78.

Uibertretungen gegen die Polizey-Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden, und Veränderungen der Einwohner.

Da der öffentlichen Aufsicht ein genaues Kenntniß aller Einwohner und Fremden von größter Wichtigkeit seyn muß; so wird jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte insbesondere bestehenden Vorschriften, als eine schwere Polizey-Uibertretung betrachtet, und bestrafet. Die Fälle dieser Uibertretungen sind:

Strafe der Hauseigenthümer rc. rc.

a) Wann ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeiget. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Städte und des Häuser-Ertrages fünf bis fünfzig Gulden.

der Afterbestandgeber;

b) Wann Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt, oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden,

den, bey jedesmaliger Veränderung, die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bey wiederholter Ubertretung zu verdoppeln ist.

c) Wann ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtiget ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bey b) festgesetzet worden. der zur Beherbergung berechtigten Gastwirthe;

d) Wann in einem Schenkhause, welches zur Beherbergung nicht berechtiget ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden; das zweyte Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche: das dritte Mal die Abschaffung von dem Schenkhause. der unberechtigten.

e) Wann Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beylegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, wodurch Strafe der sich falsch Meldenden.

die

die öffentliche Aufsicht irre geführet werden kann. Die Bestrafung ist Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bey der Untersuchung, daß der Uibertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bey sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person, ist der Uibertreter, wenn er ein Inländer, aber an dem Orte, wo er diese Uibertretung begangen, nicht ansäßig ist, nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte; ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände, auch aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 79.

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Kundschaft aufnehmen;

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der mit einer ordentlichen so genannten Kundschaft nicht versehen ist, in Arbeit nimmt, wird das erste Mal mit fünf Gulden, das zweyte Mal mit Verdoppelung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate; nach

nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestrafet.

§. 80.

Für Postmeister, die Jemanden ohne Postzettel weiter befördern.

Ein Postmeister, der in dem Umkreise von vier Stationen von dem Hauptpostamte jeder Provinz Jemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel anlanget, vor Verlauf von zwey Mal vier und zwanzig Stunden weiter befördert, ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden zu belegen, die bey der zweyten Uibertretung verdoppelt wird. Auf die dritte Uibertretung ist die Abschaffung von dem Posthause zu verhängen.

§. 81.

Gegen das Zurückkehren eines aus sämmtlichen Ländern;

Die Rückkehr eines durch die Polizey-Behörden aus den sämmtlichen Erbländern Abgeschafften, soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drey Monaten; bey Wiederholung mit strengem Arreste von drey bis sechs Monaten bestrafet werden.

§. 82.

§. 82.

eines aus einer Provinz oder Ort abgeschaften.

Derjenige, welcher aus einer Provinz, aus einem bestimmten Orte auf beständig, oder auf eine gewisse Zeit abgeschaffet worden, wenn er im ersten Falle jemals, im zweyten Falle vor Verlauf der gesetzten Zeit wiederkehrt, ist mit Arrest von einem bis zu drey Monaten; bey wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 83.

Vergolden der Münzen. Strafe.

Wer gangbare Münzgattungen, auch ohne Absicht Jemanden damit zu hintergehen, vergoldet, soll mit Arrest von einem bis drey Monaten bestrafet werden.

§. 84.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. Strafe.

Wer ohne von der Behörde dazu die Erlaubniß erhalten zu haben, zu Haus ein so genanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ist, nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes, das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate; bey wiederholter Uibertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbs-

werbs-

werbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

§. 85.

Eben der Strafe unterliegt derjenige, welcher ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde ein solches Stoßwerk verfertiget.

Strafe dessen, der solches ohne Erlaubniß verfertiget.

Siebentes Hauptstück:

Von

schweren Polizey=Uibertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 86.

Ein öffentlicher Beamter oder Diener, der sich in seinen Amts= oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt, (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in andern, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind) ist das erste Mal mit Arrest von drey Tagen, bis

Bestrafung des öffentlichen Beamten, der sich in seinen Amts= oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt.

bis zu einem Monate; das zweyte Mal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 87.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

Wäre die thätige Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben hatten, oder doch geben konnten; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis drey Monaten.

§. 88.

Strafe desjenigen, der auch ohne unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

Wer, auch ohne eine an sich unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten, oder Diener ausgibt, soll mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate bestrafet werden.

Achtes Hauptstück:

Von

schweren Polizey-Uibertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 89.

Die schweren Polizey-Uibertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, lassen sich unter zwey Klassen zusammenziehen: Eintheilung der schweren Polizey-Uibertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

a) Es wird gegen natürliche, allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt; b) es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun, eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung, oder sonst eines Verhältnisses ist. Bey der Unmöglichkeit alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen, der Sicherheit des Lebens Gefahr bringen, aus-

ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bey einem erfolgten Tode, oder schweren Verwundung, sich durch die Untersuchung, eine Schuld dieser Art offenbaret, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maß derselben mit einfachem, oder strengem Arreste, von einem bis zu sechs Monaten; nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestrafet werden.

§. 90.

Versuchter Selbstmord.

Die öffentliche Sorgfalt findet sich aber bewogen, bey folgenden Uibertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, noch eigene Vorschriften zu geben, und die Bestrafung insbesondere zu bestimmen. Wann Jemand mit dem Vorsatze, sich das Leben zu nehmen, sich verwundet, oder verletzet, ist derselbe, dafern er von Vollendung des Selbstmordes aus eigener Reue abgestanden, vor die Obrigkeit zu fordern, und ihm über die Abscheulichkeit seines so viele Pflichten verletzenden Unternehmens, eine ernste Ermahnung zu geben.

§. 91.

§. 91.

Ist die Ausführung nur zufällig, oder wider Willen des Thäters unterblieben; so ist derselbe in sichere Verwahrung zu bringen, und so lange unter strenger Aufsicht zu behalten, bis er durch sittliche und physische Heilmittel zur Vernunft, und dem Erkenntnisse seiner, dem Schöpfer, dem Staate, und sich selbst schuldigen Pflicht zurückgeführet, über das Begangene Reue zeiget, und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten läßt. Wann er zufällig unterblieben;

§. 92.

Ist der Tod wirklich erfolget, so wird der Körper des Selbstmörders, bloß von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharret. gegen vollbrachten Selbstmord.

§. 93.

Wer in Flüssen, oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Oertern badet; ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Stre- Gegen das Baden in Teichen und Flüssen. ꝛc.

D cken

cken auf dem Eise schleifet; wer endlich sich zur Zeit, da es wegen eingetretener Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke waget, ist mit Arrest von drey Tagen, bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 94.

Vorschrift für uneheliche schwangere Weibspersonen.

Eine Weibsperson, die sich von einem unehelichen Beyschlafe schwanger befindet, muß bey der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beystande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilet, oder Beystand zu rufen, gehindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind, wäre binnen 24 Stunden von Zeit der Geburt an, gestorben; so ist sie verbunden, einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder, wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person, von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt, oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 95.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arreste von drey bis sechs Monaten bestrafet.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

§. 96.

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Uiberfahren, oder Uiberreiten tödtet, oder tödtlich verwundet, ist nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monaten zu bestrafen. Außerdem ist auch demselben, nach Umständen das Reiten oder Fahren zu untersagen.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten.

§. 97.

Zeigt sich bey der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren, oder Reiten beygetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bey Ausmessung der Strafe, auch noch besonders auf dasjenige mit zurückzusehen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten §. 179 verhänget ist.

Schnelles Fahren und Reiten.

§. 98.

Unbefugte Ausübung der Arzney und Wundarzney, als Gewerbe. Strafe.

Wer ohne nach der gesetzlichen Vorschrift dazu berechtiget zu seyn, sich mit Behandlung der Kranken als Arzt, oder Chirurgus bemenget, und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest, nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und des Schadens, den er dadurch zugefüget hat, mit strengem Arreste von einem zu sechs Monaten bestrafet werden.

§. 99.

Strafe gegen den Ausländer.

Ist der Uibertreter ein Ausländer, so ist selber nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 100.

Verkauf verbotener Arzneymittel.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wann er davon nichts gewußt;

Der Verkauf verbotener Arzneymittel ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der Apotheke, als an dem Gesellen (Subjekte) zu bestrafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, daß ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt; so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden; bey dem zweyten Falle, von fünf-

zig

zig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bey dem dritten Uibertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellet.

§. 101.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bey dem ersten Uibertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert; im zweyten von hundert bis zweyhundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneymittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste, von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

wann er davon gewußt hat.

§. 102.

Wann dem Provisor bey der Aufsicht Nachläßigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate; das zweyte Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arzney Kenntniß; so ist er mit

Strafe gegen den Provisor.

mit strengem Arreste von einem bis sechs Monaten zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

§. 103.

Strafe des Apothekergesellen.

Der Apothekergeselle (Subjekt), welcher verbotene Arzney, mit Vorwissen seines Herrn verkaufet, ist mit Arrest von einem bis zu drey Monaten; dafern es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste von drey bis sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bey einem zweyten Uibertretungsfalle beyzusetzen: daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apothekergesell zu dienen, nicht mehr fähig seyn soll.

§. 104.

Falsche, oder schlechte Bereitung der Arzneyen.

Wann eine Arzney falsch, wann solche aus Materialien, die ihre Arzneykraft bereits verloren haben, verfertiget, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile, oder wegen andern vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefässe verarbeitet oder verwahret wird, ist

ist der Apothekergesell, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in so fern einem, oder dem andern von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last geleget werden kann, straffällig. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bey einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, verpflichtet.

Pflicht des Arztes, der davon weiß.

§. 105.

Der Apothekergesell ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche; das zweyte Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bey dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjung zu dienen, bis er bey einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse, und der in Bereitung der Arzneyen erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

Strafe für den Apothekergesellen;

§. 106.

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bey Wiederholung um hundert Gulden bestrafet. Dafern Fälle dieser Art sich öfters ereignen,

den Eigenthümer;

nen, ist selbem auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 107.

den Provisor der Apotheke.

Ein Provisor soll bey einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche; das zweyte Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestrafet; bey öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernet werden.

§. 108.

Verwechslung der Arzneyen in den Apotheken.

Wann in der Apotheke Arzneyen verwechselt, oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bey unterlaufender größeren, oder oftmaligen Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drey Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

§. 109.

Unberechtigter Verkauf innerer, oder äußerlicher Heilmittel. Strafe.

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ist der Verkauf eines jeden innerlichen, oder äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung, ohne

von

von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung, verboten. Der Ubertreter dieses Verbotes ist mit Arrest von einem bis zu drey Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Zeit fortgesetzet worden, mit Verschärfung des Arrestes; und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe der Winkelarzney schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 110.

Auch ist der Verkäufer bey doppelter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzney, Materialien, und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Ubertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Erblanden abzuschaffen.

Dem Ubertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

§. 111.

Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntnisse der Fakultät, bey Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand

Unwissenheit der Aerzte. Strafe.

Stand einer Siechheit, und Erwerbungsunfähigkeit versetzet worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bey der Fakultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholet zu haben.

§. 112.

Unwissenheit der Wundärzte.

Eben diese Bestrafung findet Platz gegen einen Wundarzt bey einer unschicklichen Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben, oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglücket worden.

§. 113.

Vernachläßigung von Seite der Aerzte, und Wundärzte.

Wann ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachläßiget zu haben, überführet werden kann; so ist ihm eine Geldstrafe von fünfzig bis zweyhundert Gulden aufzutragen.

§. 114.

Vernachläßigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen.

Wann dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher, oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen me-

medicinischen Beystande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Strafe.

§. 115.

Unbefugter Handel mit Gift.

Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu seyn, mit Arsenik, oder was immer für einer Gattung von Gift, Handel zu treiben, Niemand berechtiget. Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift, ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen.

§. 116.

Strafe für die dazu unberechtigten Handelsleute, wenn sie auch die Vorschriften beobachten.

Ein Handelsmann, oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe, oder Laden hat, wenn selber, da er unbefugt Gift verkaufet, dennoch dasjenige beobachtet, was die Gesetze darüber vorschreiben, ist bey der ersten Betretung, nebst dem Verluste der Giftwaare, nach Verschiedenheit

der

der Vermögensumstände, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen; bey einem zweyten Falle, nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen; das dritte Mal aber seines Handels verlustig zu erklären.

§. 117.

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

Hatte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann, oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu beobachten; so ist selber sogleich bey der ersten Betretung, seines Handels verlustig; und zeigt sich bey der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzet worden, oder Jemand sogar dadurch an seinem Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Strafe nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen, strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

§. 118.

§. 118.

Unbefugter Handel mit Gift wandelnden Krämern. Strafe.

Wandelnde Krämer, oder so genannte Hausirer, die Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder andere giftartige Waaren mit zum Kauf tragen, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbote, künftig zu hausiren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlasset haben, mit öffentlicher Ausstellung, und strengem Arreste von ein bis sechs Monaten zu bestrafen.

§. 119.

Unvorsichtigkeit bey dem Giftverkaufe.

Bey den Apothekern, und denjenigen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bey dem Giftverkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere Polizey-Uibertretung zu bestrafen.

§. 120.

Verkauf an Jemanden ohne obrigkeitlichen Schein. Strafe.

Wenn daher Jemanden, der sich nicht nach Vorschriften durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift, unter was immer für einem Vorwande er solches verlanget, verabfolget worden, ist die Bestrafung das erste Mal fünfzig Gulden; das zweyte Mal der Verlust des Gewerbes.

§. 121.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches.

Wird bey der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf entweder das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführet, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführet worden, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit fünfzig Gulden; das zweyte Mal mit hundert Gulden; bey weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestrafet.

§. 122.

Nachläßigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes. Strafe.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, wenn in Bezeichnung der Gefässe, oder in der Verschliessung derselben Nachläßigkeiten ent-

entdecket werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die blosse Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bey der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bey ferneren Betretungen zu verdoppeln seyn.

§. 123.

Strafe, wann Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch am Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Bestrafung nach dem im folgenden Paragraphe bestimmten Grade auszumessen.

§. 124.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen.

Strafe der Nichtbeobachtung.

Bey Gewerben, welche Gebrauch von Gift, oder giftigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, dafern er diese Vorsichtigkeit verabsäumet, und Jemand dadurch zu Scha-

Schaden kommt, ist Arrest von einer Woche bis zu drey Monaten, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen seyn wird.

§. 125.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

Der im §. 122. bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine so genannte Materialwaare, deren Gattung auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu seyn, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüfet worden, im Umlauf setzet.

§. 126.

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Gewehre. Strafe.

Wer ein verbotenes, oder sonst durch seine Beschaffenheit verdächtiges Gewehr verfertiget, oder, wann ihm ein Gewehr von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dasselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate; und wäre mit einem solchen Gewehre Jemand wirklich verwundet, oder getödtet worden, mit strengem Arreste von einem bis drey Monaten bestrafet werden.

§. 127.

Jäger, oder wer sonst zu Haus geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, selbes vor Kindern, und andern unvorsichtigen und unerfahrnen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachläßiget, und kommt Jemand dadurch zu Schaden; so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, welcher nach Maß der größeren Nachläßigkeit noch verschärft; und wenn Jemand schwerer verwundet, oder getödtet worden, in strengem Arrest verwandelt werden soll.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre. Strafe.

§. 128.

Gleiche Strafe ist, nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

§. 129.

Wer bey der Todtenbesichtigung die Zeit, da Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlasset, daß der

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes.

Verstorbene früher begraben, oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit strengem Arreste von einem bis sechs Monaten bestrafet werden.

Strafe.

§. 130.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bey Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher, oder übernommener Pflicht, die Aufsicht über Kinder, oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen, und zu schützen, unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenden Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind, oder ein solcher Mensch getödtet, oder schwer verwundet wird, ist der, oder diejenige, welchen der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monaten zu bestrafen, und diese Strafe bey eintretendem höheren Grade von Vernachläßigung, noch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

§. 131.

§. 131.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Oertern sich überlassen werden.

Verschärfung der Strafe bey verheimlichter Verunglückung.

Insbesondere ist gegen diejenigen, denen die Pflege eines Kindes, oder die Aufsicht darüber obliegt, auf ein- bis dreymonatlichen strengen Arrest zu erkennen, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, am Leben, oder sonst an Gesundheit und Körper verunglücket ist. Die Strafzeit ist noch zu verlängern, und mit Züchtigung zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestossene Verunglückung verheimlichet wird.

§. 132.

Strafe, gegen mit einer schädlichen Krankheit behaftete, und selbe verheimlichende Ammen.

Eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit einer schädlichen, oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu seyn, und mit Verschweigung, oder Verheimlichung dieses Umstandes, als Amme Dienste genommen hat, soll mit dreymonatlichem strengen, durch Züchtigung verschärften Arreste bestrafet werden.

§. 133.

Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bey einem Baue. Strafe.

Wenn bey einem Baue die vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Baumeister, oder wer sonst bey dem Baue die Aufsicht führet, für jeden Fall um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden; so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe, Arrest von einem bis drey Monaten zu verhängen.

§. 134.

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen ist, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, ist verbunden, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung, und vorläufigen Sicherung herbey zu rufen. Wird nach der Hand entdecket, daß diese Vorsichtigkeit, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden; so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden zu bestrafen.

Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgte.

§. 135.

§. 135.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabey jedoch Niemand beschädiget worden; so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Dafern aber Jemand durch den Einsturz getödtet, oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monaten zu bestrafen. Wenn durch den Einsturz Jemand beschädiget, oder getödtet wurde.

§. 136.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führet, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst, oder das Gebäude einstürzet, obgleich Niemand dabey beschädiget worden, ist das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden zu bestrafen. Bey dem zweyten Falle ist selber, nebst der Geldstrafe, noch verpflichtet, künftig jedesmal einen andern Baumeister zu seinem Baue zu Hülfe zu nehmen, unter Strafe des Baumeisterrechts verlustig zu werden. Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst, oder Gebäude einstürzet.

§. 137.

Wenn dadurch Jemand getödtet, oder schwer verwundet wird;

Ward bey einem solchen Einsturze Jemand getödtet, oder schwer verwundet; so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

§. 138.

bey grober Unwissenheit des Baumeisters.

Offenbaret sich bey der Untersuchung eines im vorgehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit; so ist demselben sogleich bey dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 139.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neu gebauter Häuser, oder Gewölber.

Wer in Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neu erbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht, die Erlaubniß ertheilet hat, bezieht, oder vermiethet, soll nach Verschiedenheit der Um-

stände

stände um den Betrag des halbjährigen Miethzinses, oder mit achttägigem Arreste bestrafet werden.

§. 140.

Verhehlen einer sich äussernden heftigen Sinnenverwirrung. Strafe.

Wann an einem Menschen sich Merkmale einer heftigen Sinnenverwirrung äußern, sind diejenigen, wo der Irre seinen Aufenthalt hat, davon der Gesundheitsaufsicht, oder, wo eine solche nicht besteht, der Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu thun, verpflichtet; bey Strafe des Arrestes von drey Tagen bis zu einem Monate, nachdem nämlich, ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von grösserer Wichtigkeit, und mehrerem Nachtheile waren.

§. 141.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.

Wer einen Hund, oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest, bey wirklich erfolgtem Ausbruche, und Beschädigung von Menschen,

schen, und Thieren aber zum strengen Arreste von drey Tagen bis zu drey Monaten zu verurtheilen.

§. 142.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere. Strafe.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemanden erlaubt, wilde, oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Bey Uibertretung dieses Verbotes soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschaffet, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden beleget werden.

§. 143.

Wenn dadurch Jemand beschädiget wird.

Wird Jemand von einem solchen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget; so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

§. 144.

Strafe auf die Vernachläßigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

Aber auch, wann die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten, die Erlaubniß ertheilet, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich: und wenn Jemand aus Vernachläßigung

ßigung derselben beschädiget worden, um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen.

§. 145.

Vernachläßigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenschaft. Strafe.

Jeder Eigenthümer eines häuslichen Thieres, von was immer für einer Gattung, von dem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bey Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachläßigung dieser Vorsichtigkeit ist, auch ohne erfolgte Beschädigung, mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig; bey wirklich erfolgtem Schaden aber, von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

§. 146.

Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben.

Kommt bey der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen, oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlasset hat; so soll der Thäter mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen auch durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen ist, bestrafet werden.

Neun-

Neuntes Hauptstück:

Von

schweren Polizey-Uibertretungen gegen die Gesundheit.

§. 147.

Pestanstalten sind dem Militar-Kordon überlassen.

Da die Uibertretungen der zur Abhaltung der Pest bestehenden Vorschriften für den allgemeinen Gesundheitszustand die schädlichsten Folgen besorgen lassen, und jeder Verzug der Gegenvorkehrungen die Gefahr vergrößert; so ist dieser Gegenstand ganz dem Militar-Kordon übergeben, von welchem die Uibertreter nach den in Ansehung des Pestkordons und der Kontumaz bereits bestehenden allgemeinen, und nach denjenigen Verordnungen werden abgeurtheilet werden, die nach den Umständen, und der Gefahr der Zeit insbesondere zu erlassen, nöthig befunden wird.

§. 148.

§. 148.

Wenn bey einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung, oder Reinigung der Geräthschaften anordnet, nicht befolget wird, ist der Schuldtragende, nach Wichtigkeit des Umstandes, mit strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen;

§. 149.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sollen mit strengem, und mit Züchtigung verschärftem Arreste von einer Woche, bis zu drey Monaten bestraft werden.

gegen Krankenwärter, Dienstleute, und Hausgenossen, die davon etwas entziehen;

§. 150.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält, oder verkauft, ist die Bestrafung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfol-

gegen Siechknechte;

ges strenger Arrest von drey bis sechs Wochen, welcher mit Züchtigung zu verschärfen ist.

§. 151.

gegen die, so wissentlich davon etwas kaufen;

Diejenigen, welche von den in beyden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen, oder sonst an sich bringen, sind mit strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 152.

Verunreinigung der Brunnen, Zisternen rc. Strafe.

Wer in einen Brunnen, eine Zisterne, einen Fluß, oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke, oder Gebräue dienet, todtes Vieh, oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget, und ungesund werden kann, soll mit Arrest von einer Woche; bey hervorleuchtendem großem Muthwillen, oder Bosheit auch mit öffentlicher Gemeindearbeit, und Verschärfung des Arrestes durch Fasten oder Streiche bestrafet werden.

§. 153.

Fleisch-Verkauf von einem

Wenn bey einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohen, oder auf irgend ei-

eine Art zubereiteten oder verkochten Flei- sche berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe der ersten Betretung, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches, oder des daraus gelösten Geldes fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden: bey der zweyten Uibertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln: bey einem dritten Falle soll der Uibertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erkläret werden.

nicht nach Vorschrift beschauten Viehe.

Strafe.

§. 154.

Bey den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln, wird auch folgende Vorschrift, im gegenwärtigen Zusammenhange nothwendig:

Wer bey einer unter dem Viehe sich äussernden Krankheit, den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder, so bald erkläret ist, daß eine Viehseuche herrschet, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber, sowohl wegen des gefallenen als angesteck-

Uebertretung der bey einer Viehseuche gegebenen Vorschriften.

steckten, und noch gesunden Viehes bereits im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände bekannt gemacht werden, soll, wenn er zum Bauernstande gehöret, mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit; Uibertreter von den übrigen Klassen aber mit Arrest von einem bis drey Monaten bestrafet werden.

Strafe.

§. 155.

Fortsetzung.

Bey einer aus der Verheimlichung des Viehes, oder der Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uibels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

§. 156.

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

Weinhändler, Bierbräuer, Gewerbsleute, die Branntwein, und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schenken aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden wer-

werden, sollen, nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten, gefälschten, oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge, und der Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilet werden.

Strafe.

§. 157.

Auf wiederholte Uibertretung.

Bey abermaliger Betretung ist die eben bestimmte Geldstrafe zu verdoppeln; bey der dritten Betretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes zu verhängen.

§. 158.

Strafe, wann der Zusatz, oder Mischung in einem hohen Grade schädlich ist.

Zeigt sich bey Untersuchung eines Getränkes eine Mischung, oder Beysatz, welcher als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen; und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben, auf sechs monatlichen strengen Arrest zu erkennen.

§. 159.

§. 159.

Fälschung des Zinngeschirres. Strafe.

Ein Zinngiesser, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Bley gefälschet ist, verfertiget, ist, nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig, bis fünfzig Gulden zu belegen; bey dem zweyten Falle, oder auch sogleich bey der ersten Betretung, dafern er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft; oder, wenn dadurch Jemand an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 160.

Schädlichkeit überhaupt durch Mischungen, Fälschungen, Aufbewahrung 2c.

Uibrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung, oder Fälschung, welche entweder schon für sich, oder durch die dabey gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung, oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit

heit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine schwere Polizey-Ubertretung zu behandeln; und nach dem Grade der Schädlichkeit, und Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch durch Fasten, oder Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände, ist gegen den Schuldigen auch auf die §. 156. 157. 158. bestimmte Strafe zu erkennen. Strafe.

Zehntes Hauptstück:

Von

andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden schweren Polizey-Uibertretungen.

§. 161.

Selbstverstümmlung. Strafe.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drey Monaten zu bestrafen.

§. 162.

Wann sie geschehen, um sich dem Militar zu entziehen.

Wäre die Selbstverstümmlung geschehen, um sich dem Militarstande zu entziehen; so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

§. 163.

Beschädigung durch Raufhändel. Strafe.

Wenn bey Raufhändeln Jemand auf eine Art verletzet wird, daß die Verletzung sicht-

sichtbare Merkmale und Folgen zurückläßt, sind alle, die an der Verletzung Theil nahmen, mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate; die Urheber des Raufhandels aber stets schärfer, als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen.

§. 164.

Gegen Raufer von Gewohnheit.

Kommt durch die Untersuchung hervor, daß einer der Theilnehmer wegen Raufhändel bereits öfters bestrafet worden, und daher als ein Raufer von Gewohnheit anzusehen ist; so ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

§. 165.

Mißhandlungen bey häuslicher Zucht.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnet werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern, der Vormünder an ihren Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjüngen, und der Ge-

sindehälter an dem Dienstvolke als schwere Polizey-Uibertretungen zu bestrafen.

§. 166.

Mißhandlungen von Aeltern an ihren Kindern.

Strafe.

Bey Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt, und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten: bey einem zweyten Falle ist den Aeltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beyzusetzen, daß sie bey abermaliger Mißhandlung der älterlichen Gewalt verlustig erkläret, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden.

§. 167.

Fortsetzung.

Bey einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Aeltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben bedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Ab-

Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 168.

Sind die Aeltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend; so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit, durch Gemeinde-Arbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drey Monaten bestrafet werden. Fortsetzung.

§. 169.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel, ist sogleich das erste Mal, Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis; bey unentgeltlicher Vormundschaft, Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe.

§. 170.

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bey einem andern Mündel noch- Fortsetzung.

mals

mals zu Schuld kommen, oder, treten auch bey einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 167. ein; so ist selber ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbey auf die Bestrafung zu erkennen, welche §. 168. in solchen Fällen für die Aeltern festgesetzet worden.

§. 171.

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute.

Strafe.

Wenn ein Gatte den andern auf die in dem §. 165. erwähnte Art mißhandelt, sind beyde Theile vorzufordern, und, nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben: nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis drey Monaten, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frey, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörige Rücksicht zu nehmen haben wird.

§. 172.

Der Lehrer, oder Erzieher an ihren Zöglingen.

Erzieher, oder Lehrer von beydem Geschlechte, die an ihren Zöglingen oder Schülern Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber, nebst der erst bestimmten Strafe, fernerhin zu dem Lehramte, oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

§. 173.

Der Gesindehalter, Lehrherren an Dienstboten, oder Lehrjungen.

Die Mißhandlung eines Gesindehalters, oder Lehrherrn an Dienstboten, oder Lehrjungen ist nach Beschaffenheit der mißhandelten Person, und der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; bey öfteren Rückfällen, oder, wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen.

§. 174.

Strafe gegen das Verstellen

Insgemein, wenn an einem öffentlichen Platze, an der Strasse, oder vor einem

Hause,

der Strassen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer, ꝛc.

Hause, Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz, oder andere Baumaterialien oder Waaren in Fässern, Verschläge, oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Eigenthümer um zehn bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von drey bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen; bey mehrmaligen Rückfällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, der Arrest durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen.

§. 175.

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sey?

Bey Wägen, welche Reisenden gehören, oder bey Frachtwägen, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellet sind, ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

§. 176.

Benehmen, bey eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Strasse zu lassen.

Strafe.

Dafern aber bey Führung eines Baues, bey grossen Waarenversendungen, zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderen Umständen die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren, oder Wägen, über Nacht auf Strassen, oder

Plätzen

Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Obrigkeit angezeiget, und dabey ein Warnungszeichen, von einer oder zwey beleuchteten Laternen aufgestellet werden, bey der auf die Unterlassung eines oder des andern §. 174. festgesetzten Strafe.

§. 177.

Wäre in dem Falle der drey vorausgesandten Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen; so ist der Schuldtragende, nach Maß des erfolgten Schadens, zu der Strafe zu verurtheilen, welche in dem §. 89. im Allgemeinen auf die schwereren Polizey-Uibertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmet ist.

Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.

§. 178.

Wer an Strassen, vor Fenstern, Erkern, oder sonst in seiner Wohnung etwas stellet, oder hänget, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben; oder wer aus dem Fenster, von Erkern, oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll um fünf bis fünf und zwanzig Gulden, oder Arrest von drey Ta-

Strafe gegen das Herabwerfen von Fenstern ꝛc. oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten, oder Gehängten.

Tagen bis zu einer Woche bestrafet werden. Bey einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest durch Fasten, oder Züchtigung zu verschärfen. Ist die Verwundung schwer, oder sogar Jemand getödtet worden; so ist nach Maßgabe der Umstände, auf diejenige Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall §. 135. bestimmet ist.

§. 179.

Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren: gegen den Eigenthümer des Wagens;

Das schnelle, unbehutsame Fahren, und Reiten in Städten, und andern stark bewohnten, oder zahlreich besuchten Gegenden, soll, wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersaget, oder, wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt, oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestrafet werden.

§. 180.

gegen den Kutscher oder Knecht:

Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen,

chen, wenn ein Reit- oder Pferdknecht, in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet, oder fährt, soll der Kutscher, oder Knecht mit vierzehntägigem Arreste bestrafet werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

§. 181.

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizey nicht vorgestellten, und von derselben tauglich befundenen Knecht fahren läßt, soll um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestrafet werden; und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlasset wird. gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizey nicht vorgestellten Knecht fahren läßt;

§. 182.

Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung, im Freyen ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen, oder sonst Schaden anrichten können, ist, wenn gleich kein Schaden geschehen, das erste Mal mit zehn Stockstreichen; bey wiederholtem Falle aber, oder, wenn wirklicher gegen Kutscher, und Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freyen stehen lassen.

Scha-

Schade erfolget, mit einmonatlichem, durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

§. 183.

Bestimmung von Handlungen, und Uibertretungen, gegen körperliche Sicherheit überhaupt. Strafen.

Uiberhaupt lassen sich die Uibertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzet werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Die öffentliche Sorgfalt sieht sich daher aufgefordert, im Allgemeinen festzusetzen, daß alle Handlungen und Uibertretungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, als schwere Polizey-Uibertretungen zu betrachten, und besonders bey einem wirklichen Erfolge, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monaten zu belegen seyn.

Eilftes Hauptstück:

Von

schweren Polizey-Uibertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 184.

Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung sämmtlicher zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften, als schwere Polizey-Uibertretungen zu behandeln und zu bestrafen.

Vorschriften zur Verhütung der Nachläßigkeit bey Abwendung der Feuersgefahr:

§. 185.

Ein Bau- Maurer- oder Zimmermeister, welcher bey Führung eines Baues oder bey Veränderungen etwas anlegt, was in der Löschordnung, wegen Feuersgefahr, verboten wird, soll, nebst dem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen, und nach der Vorschrift herzustellen,

Gegen Bau-Maurer oder Zimmermeister, welche wider die Vorschrift der Löschordnung handeln.

das erste Mal, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden beleget werden.

§. 186.

Strafe auf wiederholte Uibertretung;

Dafern er sich eine solche Uibertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 187.

Gegen Polierer, oder Aufseher bey einem Baue;

Der Polierer oder Aufseher bey einem Baue, wobey etwas gegen die bestehende Feuerlöschordnung angeleget wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, bey Strafe des Arrestes von zwey Wochen.

§. 188.

gegen die, welche sich mit Verfertigung, oder Setzung der Oefen beschäftigen.

Ein Töpfer- (Hafner)- Klempner- (Blechschmid)- und Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, wenn er gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung einen Ofen setzet, oder eine Röhre zieht, ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen: bey wiederholtem Falle

Falle ist die Strafe zu verdoppeln. Das dritte Mal wird der Uibertreter des Gewerbes verlustiget.

§. 189.

Der Gesell, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, bey Strafe des Arrestes von drey Tagen bis zu zwey Wochen. Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen;

§. 190.

Wenn Jemand, ohne einen Baumeister Dachzimmer anleget, oder sonst einen Bau führet, oder, wenn er an Rauchfängen, Heitzung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden mußte, ist derselbe mit fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden zu bestrafen; und hat er etwas wirklich Feuergefährliches geführet; so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrey herzustellen verhalten werden. gegen jeden, welcher ohne Feuerbeschau und ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

§. 191.

Der Maurer- oder Zimmergesell, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrau- Strafe des Maurer, oder Zimmergesel-

len, der sich dazu gebrauchen läßt.

brauchen läßt, ist mit zweywöchentlichem Arreste zu bestrafen; und der Arrest, wenn er bereits einmal bestrafet worden, durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

§. 192.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige des Feuergefährlichen zu machen, unterlassen;

Ein Rauchfangkehrer, (Schornsteinfeger) welcher in einem Rauchfange, an Ofen, Herd- oder Heitzanlagen, oder den Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdecket, ist verbunden. solches seinem Meister, oder, wo keine Meisterschaften bestehen, der Obrigkeit anzuzeigen. Findet der Gesell, wann er wieder feget, die Sache im vorigen Stande, so hat er die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen. Die Strafe der unterlassenen Anzeige in beyden Fällen ist wochenlanger Arrest.

§. 193.

gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen übergeben.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein einzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern die-

dieser nicht Abhülfe getroffen, die weitere Meldung an die Obrigkeit unterlassen hat, soll um fünf bis fünfzig Gulden bestrafet werden.

§. 194.

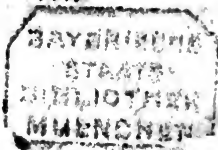
Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen, unterlassen.

Mit eben dieser Strafe ist ein Rauchfangkehrermeister zu belegen, der unterläßt, nach der Pflicht seines Gewerbes, von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen, oder nachsehen zu lassen.

§. 195.

Handel mit Schießpulver.

Kaufleute, oder Krämer, welche mit Schießpulver handeln, und in ihren Kaufgewölbern, oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath, als durch die Feuerlöschordnung gestattet wird, halten, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahret haben, sollen das erste Mal mit Verlust des überzähligen, oder unverwahrten Vorrathes, und einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden; zum zweyten Male, nebst diesem Verluste, mit Verdoppelung der Geldstrafe; bey der



dritten Betretung mit einmonatlichem Arreste, und Verluste des Handels mit Schießpulver bestrafet werden.

§. 196.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

Diejenigen Gewerbe, welche von leicht feuerfangendem Materiale, von was immer für einer Gattung, Vorrath haben, und solchen auf Böden, oder sonst an unsicheren, nicht durch Mauerwerk, oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind nach Beschaffenheit der Waaren, und Menge des Vorrathes, um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

§. 197.

von Heu, Stroh, oder Brennholz haben.

Wo für die Vorräthe von Heu, Stroh, oder Brennholz, eigens gewidmete Gewölber oder Behältnisse vorhanden sind, unterliegt derjenige, der solche an andern Oertern niederlegt, der §. 196. gesetzten Strafe.

§. 198.

Das Dienstvolk bey der Ofenheitze.

Das Dienstvolk, welches die Heitzung über sich hat, und in der Heitze Holz zum Dörren zur Hand legt, ist mit einem dreytägigen, bey wiederholtem Falle mit Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

§. 199.

§. 199.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder sonst Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh, oder Heu betreten wird, soll mit einem wochenlangen, bey Wiederholung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärftem Arreste bestrafet werden.

Besuchung feuergefährlicher Oerter mit offenem Lichte.

§. 200.

Eben so sind Lehrjungen, oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute zu bestrafen, welche in einem Magazine, oder Behältnisse von brennbaren Materialien etwas mit offenem Lichte schaffen oder handthieren.

Gegen die nämliche Übertretung von Seite der Lehrjungen, oder Gesellen;

§. 201.

Kommt bey der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber, oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschaffet haben, so sollen diese mit fünf bis fünfzig Gulden bestrafet; und dafern der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst in dem Falle der §. §. 199 und 200 betreten

gegen Dienstgeber, oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen.

wird, soll selber zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilet werden.

§. 202.

Gegen das Tabackrauchen in Feuergefährlichen Orten.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) Taback rauchet, ist auf der Stelle zu verhaften, und mit einwochentlichem, durch Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

§. 203.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freyem Felde aufgemachten Feuers in der Nähe von Scheuern, Schobern ꝛc.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreide-Schobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführet ist, Feuer aufmachet, in einem Walde aufgemachtes Feuer verwahrloset, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll jedesmal mit Arrest, und öffentlicher Arbeit zur Gemeinde, von einer Woche; nach Umständen der Gefahr auch mit beygefügter Züchtigung bestrafet werden.

§. 204.

§. 204.

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften 2c.

Wenn Jemand mit Fackeln reiset, oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken, und vor den Ortschaften, oder Wäldern, bey Strafe von fünfhundert Gulden ausgelöschet werden, welches von den Postmeistern den mit der Post reisenden Fremden bey dem Postwechsel anzudeuten ist.

§. 205.

Hierbey Pflicht der Postillionen, oder Landkutscher.

Die Postillionen, oder Landkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden, welche sie führen, jedesmal, wann sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und bey Strafe eines wochenlangen, durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde und Züchtigung, verschärften Arrestes nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöschet ist.

§. 206.

Fortsetzung.

Sollte ein Reisender den Postillion, oder Kutscher mit Drohungen, oder Gewalt zu fahren zwingen; so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beystand zu finden hoffet, den Vorfall zu melden: da denn die Obrigkeit von dem Reisen-

senden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bey unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Kreisamte zu melden hat.

§. 207.

Befugniß jedes Ortes, wo man mit Fackeln durchreiset.

Eben so ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme, anzuhalten, und der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, welche mit demselben nach Vorschrift des vorhergehenden §. 206. vorzugehen haben wird.

§. 208.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder, wenn sie bey ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll, nach Verschiedenheit des Ortes, und der größeren, oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden beleget werden.

§. 209.

Allgemeine Strafbestimmung für Hand-

Nebst den in den vorausgegangenen Paragraphen insbesondere aufgezählten

Fällen,

Fällen, sind überhaupt auch alle andere Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bey offenem Lichte Flachs, oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern, und Scheuern schiessen, oder Feuerwerke abbrennen, u. d. gl., nach dem Masse zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

lungen, woraus sonst sich Feuersgefahr besorgen läßt.

§. 210.

Diebstähle minderer Gattung.

Alle Diebstähle, welche nicht nach den, in den §.§. 152. bis 156. des ersten Theiles, ausgedrückten Erfordernissen, als Verbrechen bestraft zu werden, geeignet sind, sollen mit einfachem, oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drey Monaten bestraft; nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch mit schwererer Arbeit, Fasten, und Züchtigung verschärfet werden.

§. 211.

Mindere Veruntreuungen, und Betrügereyen.

Gleiche Strafe greift auch Platz bey Veruntreuungen, und Betrügereyen, in so fern die ersten nicht nach dem §. 161. und 163. die zweyten durch die in dem §. 178.

179. und 180. des ersten Theiles aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

§. 212.

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bey diesen Uibertretungen.

Die Dauer der Strafe, und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr, und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

§. 213.

Entwendungen zwischen Verwandten.

Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern, oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wann das Haupt der Familie darum ansucht, mit Anwendung des §. 210. zur Strafe gezogen werden.

§. 214.

Die Theilnahme an diesen Vergehungen.

Die Theilnahme an Diebstählen, und Veruntreuungen, ist eine schwere Polizey-Uibertretung, in so fern sie nicht nach dem §. 165. und 166. des ersten Theiles ein Verbrechen geworden.

§. 215.

Die Bestrafung der Theilnahme ist insgemein nach dem §. 210 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige, oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Ubertretungen verleiten. Strafe der Theilnahme.

§. 216.

Die angeführten Diebstähle, und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an selben hören auf, schwere Polizey-Ubertretungen zu seyn, wann vor gerichtlicher Entdeckung die freywillige Zurückstellung, oder Vergütung geschehen ist. Wann sie Polizey-Ubertretungen zu seyn aufhören?

§. 217.

Schlosser, und andere Feuerarbeiter, welche Dieteriche, oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen; oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen, oder blossen Abdrücken verfertigen; oder welche ohne Vorsicht, und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten, Schlüssel nachmachen, oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug Schlosser, u. d. gl. die Dietriche verfertigen, Schlösser aufsperren. ꝛc.

(die

(die Dieteriche) nicht gehörig verwahren, oder unsicheren Händen anvertrauen, sind für den ersten Fall, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bey wiederholter Uibertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uibertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestrafet werden.

Strafe.

§. 218.

Gewerbsdiener, und Handwerksgesellen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Uibertretung schuldig machen.

Wenn ein Gewerbsdiener, oder Handwerksgesell, ohne Vorwissen seines Herrn, oder Meisters, sich einer der vorgenannten Uibertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste von einer Woche zu bestrafen. Bey einem zweyten Falle ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung, zu verschärfen; und der Sträfling nach vollendeter Arrestzeit, wenn er ein Ausländer ist, aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 219.

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

Trödler, (Tändler) Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten, oder alten Sachen Gewerbe oder Handel treibt, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, sollen,

len, nach Umständen ihrer Person, und der Sache mit fünf bis fünfzig Gulden im Gelde, oder mit körperlicher Züchtigung bestrafet werden.

§. 220.

Strafe, bey öfterer Betretung.

Bey wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einer Woche, mit Fasten und körperlicher Züchtigung zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uibertretungen, daß keine Besserung erfolget; so sind die Uibertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe, oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig: ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus den Erbländern abzuschaffen.

§. 221.

Juwelen- und Galanterie-Händler, Gold- und Silberarbeiter.

Juwelen- und so genannte Galanterie-waaren-Händler, ingleichen Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen, oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht

nicht der Eigenthümer, oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt seyn kann, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszzuweisen im Stande ist, ihn sogleich verhaften zu lassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

Strafe.

§. 222.

Strafe, wann sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

Dafern sie eine ihnen auf solche Art verbotene, verdächtige Waare an sich bringen; ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waaren, mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

§. 223.

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes, und Silbers.

Auch Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht, nach der bestehenden Vorschrift, mit dem Namen eines andern bürgerlichen Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und verhaften zu lassen. Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und

Silber

Silber an sich bringen, findet die auf diese Uibertretung in dem vorhergehenden Paragraphe gesetzte Strafe Statt.

§. 224.

Verbindlichkeit den verdächtigen Verkäufer anzuhalten.

Nicht aber Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann, wann ihm Gegenstände zu Kauf, oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft, gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, hat die Verbindlichkeit auf sich, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wofern er sich nicht ausweiset, verhaften zu lassen. Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen, aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 221. zu bestrafen.

Strafe.

§. 225.

Strafe für den Käufer verdächtiger Waaren.

Nach eben diesem Masse unterliegt der im §. 222 festgesetzten Strafe Jedermann, der eine auf vorerwähnte Art verdächtige Sache an sich kauft, oder als ein Pfand darauf leihet.

§. 226.

Strafe des Betruges im Masse und Gewichte.

Da auf die jedesmalige Uibertretung der Taxordnungen durch Unächtheit in Masse, Gewicht, oder Eigenschaft, laut der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, die Strafe bestimmet ist; so soll die dritte Uibertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Polizey-Uibertretung, mit dem Gewerbsverluste bestrafet werden.

§. 227.

Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publicums.

Die Verabredung von mehreren, oder sämmtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes, in der Absicht, den Preis einer Waare oder einer Arbeit, zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder, um Mangel zu verursachen, ist als eine schwere Polizey-Uibertretung, nach Maß der Theilnahme an derselben, zu bestrafen.

§. 228.

Strafe für die Urheber.

Die Urheber solcher Verabredungen sind, nach der größeren, oder kleineren Wichtigkeit des Gegenstandes, mit strengem

gem Arreste von einem bis drey Monaten; und wenn die Vorsteher des Gewerbes die Urheber sind, nebstdem mit Entsetzung, und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen nach der Reihe ist mit enger Verschließung und Fasten verschärfter Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

Wann sie Vorsteher sind?

Strafe der übrigen Mitschuldigen.

§. 229.

Bey Verabredungen der Handwerksgesellen, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu Arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn, oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen, sind die Rädelsführer mit, durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drey Tagen zu einer Woche zu bestrafen; und nachdem sie entweder Eingeborne oder Ausländer sind, aus der Provinz, oder den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Verabredungen der Handwerksgesellen.

§. 230.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täg-

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den

Vorrath von Lebensmitteln verheimlichen oder zu verabfolgen, verweigern.

täglichen Unterhalts gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen, sich weigern, sind selbe nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mal, mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bey dem zweyten Falle ist die Strafe zu verdoppeln: die dritte Uibertretung zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

§. 231.

Strafe, wann dadurch Unruhen veranlasset worden.

Hätten die Fälle der §. §. 226. 227. 229. und 230. Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben; so ist die für die zwey ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln; bey dem Falle des §. 230. aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

§. 232.

Wann die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen Unruhe geschieht.

Dafern die in dem §. 230. angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen öffentlichen Unruhe geschähe, ist der Schuldige, nebst dem Gewerbsverluste mit sechsmonatlichem strengen Arreste

reste zu bestrafen; es wäre denn, daß dabey auch die Absicht, die öffentliche Unruhe zu vergrößern, erwiesen würde, wo der Fall, eine schwere Polizey-Uibertretung zu seyn, aufhöret, und als ein Verbrechen nach dem §. 64. des ersten Theiles zu behandeln seyn wird.

§. 233.

Wucherische Verträge.

Alle wucherischen Verträge sind als schwere Polizey-Uibertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums zu betrachten. Aber, da der Wucher so mannigfaltige Gestalten annimmt, und zur Verkleidung und Verheimlichung desselben stets so viele Arglist angewendet wird, welche die Untersuchung sehr verwickelt macht, und solche daher nothwendig verlängert; so ist die Behandlung dieser Uibertretung einer besondern Behörde, nach einem eigens darüber erlassenen Patente, zugewiesen worden.

Zwölftes Hauptstück:

Von schweren Polizey-Uibertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 234.

Fälle der Ehrenbeleidigungen. Strafe.

Schwere Polizey-Uibertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, werden Ehrenbeleidigungen genannt. Die Fälle der Ehrenbeleidigung sind: a) Wann Jemandes guter Name durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen wird, die Beschuldigung jedoch nicht so weit gegangen ist, um die nach dem §. 188. des ersten Theiles zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen. Ist dem Beschuldigten dadurch keine nachtheilige Folge zugezogen worden; so ist die Bestrafung des Beleidigers im Verhältnisse des Schuld gegebenen Verbrechens, Arrest von einem bis

bis zu drey Monaten. Hat der Beschuldigte Nachtheil gelitten; so ist der Beleidiger mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monaten zu bestrafen.

§. 235.

b) Wer gegen Jemanden eine mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung einer schweren Polizey-Ubertretung ausgebracht hat. Die Strafe ist, nach Verhältniß der Beschuldigung, Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate, wenn für den Beschuldigten kein Nachtheil erfolget. Ist das Letztere geschehen, so soll der Beleidiger, mit durch engere Verschliessung und Fasten verschärftem Arreste von einem bis drey Monaten bestrafet werden. Fortsetzung.

§. 236.

c) Wann auch sonst Jemand einer Handlung fälschlich beschuldiget wird, welche, dafern sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftstrieb, oder seine Erwerbung, einen schädlichen Einfluß haben Fortsetzung.

kann. Die Bestrafung ist, abermal mit Rücksicht auf den wirklich nachtheiligen Erfolg, Arrest von einem bis zu drey Monaten, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

§. 237.

Schmähschriften: Strafe.

d) Wann Jemand durch Schmähschriften, oder durch bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung, es sey namentlich, oder durch auf ihn bestimmt, und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte ausgesetzet wird. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drey Monaten.

§. 238.

Wer die Strafe verwirket?

Die Strafe sämmtlicher bisher gedachter Ehrenbeleidigungen verwirkt nicht nur der erste Urheber, sondern auch jeder, der die Beschuldigung, oder schmähliche Schilderung weiter zu verbreiten, und zu derselben mehrere Oeffentlichkeit beyzutragen, sich zum Geschäfte macht.

§. 239.

Erschwerende Umstände der Ehrenbeleidigung.

Tritt bey dieser Uibertretung noch insbesondere zwischen dem Beleidiger und dem

dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbietung, oder auch naher Verwandschaft ein; so ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen, und darauf die Strafe des strengen Arrestes von einem bis zu drey Monaten zu erkennen.

§. 240.

Fortsetzung.

Dagegen erschweret auch das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen seinen Untergebenen diese Uibertretung: und ein Vorgesetzter, der bey der ihm durch sein Amt angebotenen Gelegenheit gegen seinen Untergebenen fälschliche Beschuldigungen anbringt, wodurch dieser in seinem weiteren Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der besseren Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, soll zum Widerrufe verpflichtet, die Art seiner weiteren Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten seyn.

§. 241.

Beschimpfungen, und Mißhandlungen auf der Strasse, an öffentlichen Orten.

Wer Jemanden auf der Strasse, oder an einem öffentlichen Orte mit Schimpfnamen belegt, mit Schlägen behandelt, oder laut,

Strafe. laut, und um gehört zu werden, damit bedrohet, soll, wenn der Mißhandelte es verlangt, nach Verhältniß und der Behandlung, mit einfachem oder strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monate bestrafet; stets aber auf strengere Strafe erkannt werden, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen eine Klasse an Tag legt.

§. 242.

Vorwürfe über die ausgestandenen, oder erlassenen Strafen.

Wer Jemanden über die ausgestandene, oder auch durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe; oder demjenigen, der nach gerichtlicher Untersuchung, als nicht überwiesen, oder schuldlos freygesprochen worden ist, so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist, nach Beschaffenheit der Person, mit einwochentlichem Arreste, oder mit fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen.

§. 243.

Ein Arzt, Geburtshelfer, oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemanden andern, als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdecken, sollen das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drey Monate; das zweyte Mal auf ein Jahr; das dritte Mal mit Untersagung der Praxis auf immer bestrafet werden.

Ausbringung der Geheimnisse, von Seite der Aerzte, Wundärzte ꝛc. bey Personen, die ihrer Pflege anvertraut sind.

Strafe.

§. 244.

Wenn ein Apotheker von den einkommenden Rezepten, Jemanden die Geheimnisse eines Kranken zu entdecken, Mißbrauch machet, soll selber, dafern er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünfzig Gulden; der Gesell mit Arrest, der nach Umständen durch Fasten, und engere Verschliessung zu verschärfen ist, bestrafet werden.

Bestrafung eben dieses Vergehens bey Apothekern, und Provisoren.

Dreyzehntes Hauptstück:

Von

schweren Polizey = Uibertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 245.

Schwere Polizey=Uibertretungen, gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränket nach ihrer Absicht, den Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich öffentliches Aergerniß und Abscheu zu erwecken fähig sind: sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beytragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind. Nach dieser Bestimmung sind als schwere Polizey = Uibertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, in den hier ausgedrückten Fällen, zu bestrafen: a) Unzucht b) Betteln c) verbotene Spiele, d) Trunkenheit.

§. 246.

§. 246.

Unzucht zwischen Verwandten.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Aeltern, der Kinder oder Geschwister, ist als schwere Polizey-Uibertretung, mit ein bis dreymonatlichem Arreste, der nach den mitunterlaufenen Umständen durch Fasten, engere Verschliessung und Züchtigung verschärft werden soll, zu bestrafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drey Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amts wegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

§. 247.

Ehebruch.

Eine verheurathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheurathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten; das Weib aber alsdann strenger zu bestrafen, wann durch den begangenen Ehebruch über die Recht-

mäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§. 248.

Wann Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift?

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des unten folgenden §. 255. ausgenommen, nie von Amts wegen, sondern allein auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen, und bestrafet werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wann er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführet hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erkläret, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

§. 249.

Verleitung einer minderjährigen Tochter zur

Ein Hausgenoß, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Haushaltung ge-

gehörige, minderjährige Anverwandte des Hausvaters, oder der Hausfrau entehret, soll, nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monaten bestrafet werden.

Unzucht von einem Hausgenossen. Strafe.

§. 250.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beyden Uibertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, Anverwandten, oder der Vormundschaft Statt.

Eine dienende Weibsperson, gegen einen Minderjährigen im Hause lebenden Sohn, oder Anverwandten. Strafe.

§. 251.

Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monaten bestrafet werden.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

§. 252.

Eingehung gesetzwidriger Ehe, ohne Dispensation. Strafe.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schliessen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden konnte, ist mit strengem Arreste von drey zu sechs Monaten, und der Verführende stets strenger zu strafen; der Arrest aber noch zu verschärfen, wann einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

§. 253.

Strafe der Aeltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen.

Eben diese Strafe ist gegen Aeltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der älterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

§. 254.

Als Gewerbe.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Polizey überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne, durch die Oeffentlichkeit

auf-

auffallendes Aergerniß veranlasset, junge Leute verführet, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzet hat, ist sie mit strengem Arreste von einem bis drey Monaten zu bestrafen.

§. 255.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheuratheten Person. Strafe.

Eine verheurathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheurathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführet wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheurathet ist, muß als ein beschwerender Umstand die Strafe verschärfen.

§. 256.

Wann der Mann einwilliget, oder davon Vortheil zieht.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat; so soll derselbe zu der höchsten, in den folgenden Para-

ra-

ragraphen auf die Kuppeley gesetzten Strafe, verurtheilet werden.

§. 257.

Kuppeley.

Der Kuppeley machen sich schuldig: a) diejenigen, welche Schanddirnen bey sich einen ordentlichen Aufenthalt, oder zur Treibung ihres Gewerbes Unterschleif geben; b) diejenigen, welche von Zuführung solcher Personen ein Geschäft machen; c) diejenigen, welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 258.

Strafe.

Die Strafe der Kuppeley ist strenger Arrest von drey bis zu sechs Monaten; sie ist aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, wann die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzet haben.

§. 259.

Strafe auf wiederholte Uibertretung.

Eine wegen Kuppeley schon bestrafte Person ist bey der abermaligen Betretung mit einer Tafel vor der Brust, unter der Aufschrift: Wegen Kuppeley, oder: we-

wegen Verführung zur Unzucht, in einem Kreise auszustellen, sodann durch sechs Monate in strengem Arreste, mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung, anzuhalten, nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und eine Fremde aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 260.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schenkwirthe.

Wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind dieselben bey der ersten Betretung mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden zu belegen. Bey weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schenkhause abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erkläret. Haben die Dienstleute, ohne Wissen des Wirthes oder Schenken, den Unterschleif gegeben; so sind selbe gleich andern Kupplern zu bestrafen.

§. 261.

Betteln.

Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen den

den Ortsobrigkeiten übertragen. Das Betteln wird aber eine schwere Polizey-Uibertretung, wann bey bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müssiggange, und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeuget.

§. 262.

Strafe.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate; die nach der öfteren Betretung auf drey Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden grösseren Unverbesserlichkeit durch schwerere Arbeit, Fasten, und körperliche Züchtigung verschärfet werden soll.

§. 263.

Betteln mit Verstellung von körperlichen Gebrechen ꝛc.

Ein Bettler hingegen, der um grösseres Mitleiden zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten, und dergleichen anwendet, ist sogleich bey der ersten Betretung zu Arrest auf ein Monat zu verurtheilen. Hätte er zu einem solchen Endzwecke seinem Körper wirklich Gewalt zugefüget; so greift die auf die Selbstverstümmlung, und absichtliche

Selbst-

Selbstverletzung in dem §. 161. verhängte Strafe Platz.

§. 264.

Betteln der Kinder. Strafe.

Wann ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Aeltern, oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Wissenschaft gehabt, oder es selbst geheißen hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 265.

Herleihen der Kinder zum Betteln.

Diejenigen Aeltern, welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 262. ausgedrückte Art zu bestrafen.

§. 266.

Verbotene Spiele.

Das Spielen eines verbotenen Spieles, unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt; und wäre er selbst im Falle der Strafe,

auch diese ganz nachgesehen wird. Bey denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen, außer Stand sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drey Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

§. 267.

Trunkenheit. Strafe.

Trunkenheit ist an demjenigen zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübet hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drey Monaten. War der Trunkene sich aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzet ist; so soll der Arrest verschärfet, bey gräßlicheren Uibelthaten aber, auf strengen Arrest von sechs Monaten erkennet werden.

§. 286.

Eingealtete Trunkenheit.

Eingealtete Trunkenheit ist bey Handwerkern und Taglöhnern, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben,

ben, bey derjenigen Klasse von Dienstboten, durch deren Fahrläßigkeit leicht Feuer entstehen kann, als eine schwere Polizey-Ubertretung, anfangs durch Züchtigung mit fünfzehn bis fünf und zwanzig Streichen; nachmals mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Die Bestrafung eingealteter Trunkenheit wird zwar bey Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zum obrigkeitlichen Kenntnisse gelangen, von Amts wegen verhänget; außer dem aber nur, wann Meister oder Dienstherren darüber bey der Obrigkeit Beschwerde führen.

§. 269.

Allgemeine Bestimmung über Fälle die sonst zur häuslichen Zucht gehören, wann sie zu schweren Polizey-Ubertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden?

Obwohl insgemein auch größere Unsittlichkeiten, als: Entwendungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Aeltern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherren, und and. dergl., so lange solche Handlungen bloß in dem Inneren der Familien verschlossen bleiben, ledig der häuslichen Zucht überlassen seyn müs-

 sen:

sen: so werden diese Unordnungen dennoch Uibertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, so bald sie so weit gehen, daß Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherrn, und and. dergl., sich bemüssiget finden, die Hülfe der Obrigkeit anzurufen. Diese ist daher in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hände zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung diejenige Bestrafung zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmässigsten erachten wird.

Vierzehntes Hauptstück:

Von

Erlöschung der schweren Polizey-Uibertretungen, und ihrer Strafen.

§. 270.

Erlöschung der schweren Polizey-Uibertre-

Die schweren Polizey-Uibertretungen, und ihre Strafen erlöschen, durch den Tod des

des Uibertreters, durch die entrichtete oder ausgestandene Strafe; durch Erlassung derselben; und durch Verjährung. tungen, und ihrer Strafen.

§. 271.

Durch den Tod des Uibertreters;

Der Tod des Uibertreters hebt alle Untersuchung auf; und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; als in so fern dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkennet worden.

§. 272.

durch die vollstreckte Strafe;

Die vollstreckte Strafe tilgt die Uibertretung dergestalt, daß in Ansehung derselben Uibertretung, auch wofern nachher Umstände hervorkommen, die, im Falle sie bekannt gewesen wären, eine größere Bestrafung nach sich gezogen hätten, weiter nicht verfahren werden kann.

§. 273.

durch Erlassung der Strafe;

Die Erlassung der Strafe, so weit selbe erlassen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

§. 274.

durch die Verjährung.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Uibertreter

von

von dem Tage der begangenen Uibertretung nicht in Untersuchung gezogen worden, nebstbey aber

a) aus der Uibertretung keinen Nutzen mehr in Händen;

b) so weit es die Natur der Uibertretung zugibt, Erstattung geleistet, und

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit, keine schwere Polizey-Uibertretung begangen hat.

§. 275.

Zeit der Verjährung bey schweren Polizey-Uibertretungen.

Die Zeit der Verjährung ist bey Uibertretungen, worauf Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden, und eine Strafe von zehn Streichen gesetzt ist, drey Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, eine Geldstrafe bis zweyhundert Gulden, eine Strafe von fünf und zwanzig Streichen bestimmt ist, sechs Monate.

Bey den sämmtlichen schwerer verpönten Uibertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen gesetzt ist, ein volles Jahr.

Bey=

